

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ENERCON Erneuerbare Energien GmbH zur Stromversorgung von Privathaushalten ohne registrierende Leistungsmessung

1. Geltungsbereich und Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) finden Anwendung auf alle geschäftlichen Beziehungen zur Belieferung mit Strom zwischen dem jeweiligen vertragsschließenden Strombezugskunden („KUNDE“) und der ENERCON Erneuerbare Energien GmbH („LIEFERANT“) an der im Auftrag benannten Abnahmestelle.
- 1.2 Abweichende Geschäftsbedingungen eines KUNDEN haben keine Gültigkeit, auch wenn der LIEFERANT ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Änderungen und Nebenabreden zu den AGB sind nur dann wirksam, wenn der LIEFERANT ihnen schriftlich zustimmt.
- 1.3 Der LIEFERANT ist berechtigt, diese AGB zu ändern. Die Zustimmung des KUNDEN gilt dabei als erteilt, wenn der KUNDE nicht innerhalb von sechs Wochen widerspricht; die vorgenannte Frist von sechs Wochen beginnt ab dem Zeitpunkt, in welchem der KUNDE die neuen AGB unter drucktechnischer Hervorhebung der Änderung erhalten hat. Der LIEFERANT wird den KUNDEN dabei ausdrücklich darauf hinweisen, dass die neuen AGB Gültigkeit erlangen, wenn der KUNDE nicht sein Widerspruchsrecht ausübt. Im Fall einer Änderung der AGB steht dem KUNDEN ferner das Recht zu ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, sofern die Kündigung schriftlich bis mindestens zwei Wochen vor Inkrafttreten der geänderten AGB bei dem LIEFERANT eingeht.

2. Zustandekommen des Vertragsverhältnisses, Vollmacht für Stromanbieterwechsel

- 2.1 Das Vertragsverhältnis kommt durch die Vertragsbestätigung des LIEFERANT zustande, die dem KUNDEN auf seinen Auftrag hin in Textform postalisch oder elektronisch zugeht und in der bestätigt wird, ob und zu welchem gewünschtem Termin der LIEFERANT die beauftragte Lieferung aufnehmen kann. Spätestens mit Beginn der Belieferung des KUNDEN mit Strom durch den LIEFERANT kommt der Stromlieferungsvertrag zustande. Voraussetzung für den Lieferbeginn ist die vollständige und wirksame Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem KUNDEN und seinem Vorversorger. Die Belieferung des KUNDEN mit Strom beginnt frühestens drei Wochen nach erfolgreicher Anmeldung bei dem örtlich zuständigen Netzbetreiber, jedoch nicht vor dem Termin den der KUNDE dem LIEFERANT angegeben hat.
- 2.2 Der LIEFERANT organisiert für den KUNDEN die Abwicklung des Stromanbieterwechsels. Der KUNDE erteilt dem LIEFERANT hierfür eine Vollmacht für alle den Stromanbieterwechsel relevanten Vorgänge. Dadurch ist der LIEFERANT in der Lage, den gesamten Lieferantenwechsel und die Strombelieferung für den KUNDEN zu organisieren. Der Lieferantenwechsel erfolgt unentgeltlich und zügig gem. § 20a EnWG.
- 2.3 Der Beginn der Stromlieferung durch den LIEFERANT wird dem KUNDEN in Textform postalisch oder elektronisch angezeigt, sobald dem LIEFERANT die notwendigen Bestätigungen vom örtlichen Netzbetreiber und Vorversorger des KUNDEN vorliegen.
- 2.4 Der LIEFERANT behält sich das Recht vor, die Auftragsannahme ohne Angabe von Gründen zu verweigern, insbesondere wenn sich das Angebot an eine Kundengruppe wendet, welcher der KUNDE nicht angehört.

3. Art und Umfang der Versorgung, Erfüllungsort und zusätzlicher Umwelt-nutzen

- 3.1 Im Rahmen dieses Vertrages wird der LIEFERANT dem KUNDEN Wechselstrom mit einer Nennspannung von 230 V oder Drehstrom mit einer Nennspannung von 400 V liefern. Der LIEFERANT liefert umweltfreundlichen Strom aus erneuerbaren Energien. Die genaue Zusammensetzung des Stroms wird durch den LIEFERANT auf der Internetseite, bei Vertragsabschluss sowie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zum Stromherkunftsnachweis regelmäßig veröffentlicht und dem KUNDEN auch im Zuge der Rechnungsstellung mitgeteilt.
- 3.2 Grundlage des unter Ziffer 3.1 beschriebenen Strombedarfs sind Prognosen über das Verbrauchsverhalten des KUNDEN. Tatsächliches Verbrauchsverhalten und Prognosen können voneinander abweichen, so dass überschüssige oder fehlende Strommengen auftreten. Diese geringfügigen Differenzen werden über den Spotmarkt oder aber von den Netzbetreibern ausgeglichen. Da der LIEFERANT ein vollständig regeneratives Produkt anbietet, gleicht der LIEFERANT ggf. bezogene Restmengen sogenannter grauer Energie durch regenerativen Strom so aus, dass der LIEFERANT in Summe eine einhundertprozentig regenerative Mengenbilanz, die dem Verbrauch des KUNDEN entspricht, nachweisen kann.
- 3.3 Die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Ziffern 3.1 und 3.2 kann von unabhängigen Gutachtern geprüft werden. Diesbezügliche Zertifikate und weiterführende Informationen zur Stromkennzeichnung nach § 42 EnWG können anschließend dem Kundenportal des LIEFERANTEN im Internet unter www.enercon-energie.de entnommen werden.

4. Preise und Preisbestandteile / zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preisanpassungen nach billigem Ermessen

- 4.1 Der Preis setzt sich aus einem Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen. Er enthält folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, sowie die aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) folgenden Belastungen, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, die vom Netzbetreiber erhobenen gesetzlichen Umlagen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Off-

shore-Haftungsumlage nach § 17 f Abs. 5 EnWG, die abLa-Umlage nach § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) und die Konzessionsabgaben.

- 4.2 Die Preise nach Ziffer 4.1 sind Nettopreise. Zusätzlich fallen Stromsteuer (derzeit: 2,05 ct/ kWh) sowie – auf die Nettopreise und die Stromsteuer – Umsatzsteuer (derzeit: 19 %) in der jeweils geltenden Höhe an. Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

- 4.3 Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 4.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der KUNDE wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

- 4.4 Der LIEFERANT ist verpflichtet, die Preise nach Ziffer 4.1 – mit Ausnahme der gesondert an den KUNDEN weitergegebenen Strom- und Umsatzsteuer nach Ziffer 4.2 sowie etwaiger zukünftiger Steuern, Abgaben und sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen nach Ziffer 4.3 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 4.1 genannten Kosten. Der LIEFERANT überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 4.1 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 4.4 bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 4.4 erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegeneinander zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung des Lieferanten nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den KUNDEN ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der KUNDE hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen der Preise nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsanfang, frühestens jedoch zum Ablauf des dritten Liefermonats. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn der LIEFERANT dem KUNDEN die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. **Ist der KUNDE mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.** Hierauf wird der KUNDE vom LIEFERANTEN in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Preiserhöhungen durch den LIEFERANTEN sind ausgeschlossen, wenn der LIEFERANT für den betroffenen Zeitraum eine Preisgarantie auf die jeweiligen Preisbestandteile gegeben hat.

- 4.5 Aktuelle Informationen über den geltenden Lieferpreis sind unter dem LIEFERANT Kundenportal www.enercon-energie.de erhältlich.

5. Zählerablesung, Abrechnung und Zahlung

- 5.1 Die vom LIEFERANT gelieferte Elektrizität wird durch eine Messeinrichtung, die den Anforderungen der §§ 21 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechen muss, festgestellt. Das Leistungsangebot des LIEFERANTEN richtet sich ausschließlich an Privathaushalte mit Stromzähler, für die der örtliche Netzbetreiber die Belieferung nach dem sogenannten Standardlastprofil zulässt. Der LIEFERANT ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die dem LIEFERANT vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.

- 5.2 Zum Zwecke der Abrechnung der Stromversorgung kann der LIEFERANT den KUNDEN per E-Mail oder schriftlich auffordern, seinen Zählerstand abzulesen und diesen über das LIEFERANT Kundenportal online oder schriftlich mitzuteilen. Wenn der KUNDE den Zählerstand trotz Aufforderung nicht übermittelt, kann der LIEFERANT den Verbrauch des KUNDEN auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Weichen die Ergebnisse der Selbstablesung und der Erfassung der Zählerstände durch den Netzbetreiber gemäß Ziffer 5.1 voneinander ab, wird der LIEFERANT diese Differenzen gegenüber dem KUNDEN gutschreiben oder in Rechnung stellen.

- 5.3 Innerhalb des Abrechnungszeitraums, der 12 Monate nicht wesentlich überschreiten sollte, werden von dem LIEFERANT monatliche Abschlagszahlungen auf das erwartete Jahresentgelt erhoben. Im ersten Abrechnungszeitraum kann es, zum Zweck der Angleichung der Abrechnungszeiträume zwischen dem Netzbetreiber und dem LIEFERANT, zu einem verkürzten Abrechnungsturnus kommen. Ein gewöhnlicher Abrechnungsturnus beträgt ein Jahr, wobei Abrechnungsjahr und Kalenderjahr voneinander abweichen können. Auf Wunsch bietet der LIEFERANT dem KUNDEN eine halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche

Abrechnung an, wobei pro unterjähriger Abrechnung ein Betrag in Höhe von EURO 35 brutto (EURO 29,41 netto) erhoben wird. Bei einer Veränderung der voraussichtlichen Liefermenge oder des Preises können die Abschläge entsprechend angepasst werden. Die endgültige Abrechnung erfolgt am Ende eines Abrechnungszeitraums auf Grundlage der jeweiligen Zählerstände.

- 5.4 Abschläge und Rechnungen sind grundsätzlich bis zum 15. Kalendertag eines Monats zu entrichten. Fällt der 15. Kalendertag dabei auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so werden Abschläge und Rechnungen zum nächsten Arbeitstag fällig. Abschlags- und Rechnungsbeträge werden mit Fälligkeit im SEPA-Lastschriftverfahren vom Konto des KUNDEN, welches der KUNDE im Vertrag angegeben hat, eingezogen. Der KUNDE erteilt dem LIEFERANT durch Einwilligung im Webportal oder nachträglich durch ein gesondertes Formular, ein entsprechendes SEPA-Mandat. Mit Erteilung des SEPA-Mandates erklärt sich der KUNDE bereit, die grundsätzliche 14 tägige Frist einer Information vor Belastung des Kontos auf zwei Tage zu verkürzen. Der LIEFERANT ist berechtigt, Kosten aus einer durch den KUNDEN zu vertretenden Rückbelastung direkt an den KUNDEN weiterzuberechnen. Gutschriften werden dem KUNDEN auf das von ihm im Vertrag angegebene Konto gutgeschrieben.
- 5.5 Erteilt der KUNDE dem LIEFERANT kein SEPA-Mandat, so ist er verpflichtet fällige Rechnungsbeträge entsprechend Ziffer 5.4 fristgerecht auf das Konto des LIEFERANTEN zu überweisen. Für die Begleichung von Rechnungsbeträgen durch Überweisung erhebt der LIEFERANT eine Gebühr von 35 Euro pro Jahr. Damit entstehende Rechnungsgutschriften überweisen werden können, hat der KUNDE dem LIEFERANTEN ein Konto anzugeben.
- 6. Haftung**
- 6.1 Der LIEFERANT haftet für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Darüber hinaus haftet der LIEFERANT für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder soweit zwingende gesetzliche Haftungsregelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bestehen. Der LIEFERANT haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des KUNDEN schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der KUNDE regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Übrigen ist eine Haftung des LIEFERANTEN ausgeschlossen. Ziffer 9 bleibt unberührt.
- 6.2 Die Haftungsregelung nach Ziffer 6.1 gilt gleichermaßen für Personen, für die der LIEFERANT einzustehen hat.
- 7. Kundendaten und Datenschutz**
- 7.1 Unsere Verwendung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit dem Stromlieferungsvertrag ist in unserer Datenschutzerklärung beschrieben. Die aktuelle Fassung ist auf unserer Webseite unter www.enercon-energie.de abrufbar.
- 7.2 Der KUNDE teilt dem LIEFERANTEN Änderungen zu seiner Person oder Abnahmestelle wie Namens-, Bankverbindungs- oder Adresswechsel unverzüglich mit.
- 8. Verwendung Dritter, Rechtsnachfolge**
- 8.1 Der LIEFERANT darf sich zur Erfüllung seiner Pflichten Dritter bedienen.
- 8.2 Tritt an Stelle des LIEFERANTEN ein anderes Unternehmen, welches die Versorgung mit elektrischer Energie zum Geschäftsgegenstand hat, in die sich aus dem Vertragsverhältnis mit dem KUNDEN ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des KUNDEN. Der Wechsel ist dem KUNDEN jedoch mitzuteilen. Ist der KUNDE nicht einverstanden, so kann er das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen.
- 9. Höhere Gewalt und Störung des Netzbetriebs**
- 9.1 Die Verpflichtung zur Lieferung ruht, soweit und solange der LIEFERANT an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Belieferung von Strom durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung dem LIEFERANT nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist, gehindert ist.
- 9.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist der LIEFERANT, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses, der -spannung und der -frequenz handelt, von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des LIEFERANTEN beruht oder die Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten durch den LIEFERANT zu vertreten sind. Der LIEFERANT ist verpflichtet, dem KUNDEN auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie dem LIEFERANT bekannt sind oder durch den LIEFERANT in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

10. Verbraucherbeschwerden / Schlichtungsstelle

- 10.1 Der LIEFERANT beantwortet Beanstandungen von KUNDEN, die Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind („Verbraucherbeschwerden“), gem. § 111a EnWG innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Wochen nach deren Zugang bei dem LIEFERANTEN. Beanstandungen sind zu richten an an ENERCON Erneuerbare Energien GmbH, Peter-Müller-Straße 14, 40468 Düsseldorf oder per E-Mail an kundenservice@enercon-energie.de.
- 10.2 Hilft der LIEFERANT einer Verbraucherbeschwerde innerhalb dieser Frist nicht ab, kann der Verbraucher die Schlichtungsstelle Energie anrufen (Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/2757240-0, www.schlichtungsstelleenergie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de). Daneben unterhält die Bundesnetzagentur einen Verbraucherservice für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030/22480-500 oder 01805/101000, www.bnetza.de, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de).

11. Informationen zu Energieeffizienz

- 11.1 Der LIEFERANT verweist zum Thema Energieeffizienz gemäß der Informationspflicht nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bafa.de) sowie deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G. Weitere Energieeffizienz-Informationen gemäß § 4 Abs. 2 EDL-G erhalten Sie auch bei der Deutschen Energie Agentur (dena), www.dena.de, und dem Bundesverband der Verbraucherzentralen, www.vzbv.de.

12. Vertragslaufzeit, Kündigung, außerordentliche Kündigung und Umzug

- 12.1 Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vertragserfüllung beginnt unmittelbar im Anschluss an die Beendigung des Vertrages mit dem bisherigen Versorger. Es besteht eine Mindestvertragslaufzeit von drei Monaten ab Belieferungsbeginn.
- 12.2 Das Vertragsverhältnis kann von beiden Seiten mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss in Textform erfolgen.
- 12.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der LIEFERANT kann den Vertrag insbesondere fristlos kündigen, wenn sich der KUNDE trotz schriftlicher Mahnungen mit seiner Zahlung in Verzug befindet. Dabei wird der LIEFERANT wie folgt vorgehen: Der KUNDE wird durch den LIEFERANT über einen Zahlungsverzug in Textform informiert. Er hat dann die Möglichkeit, offene Beträge innerhalb einer Woche zu begleichen. Leistet er diese Zahlung nicht, wird dem KUNDEN eine letzte Frist von einer Woche eingeräumt, um offene Beträge zu begleichen. Anschließend wird der Vertrag durch den LIEFERANT ohne erneute Mitteilung zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt und eine Schlussrechnung nach Belieferungsende erstellt. Sofern auch diese Schlussrechnung nach einer letzten Frist von zehn Tagen nicht durch den KUNDEN bezahlt wird, kann der LIEFERANT die gesamte Forderung an ein Inkassounternehmen abtreten.
- 12.4 Bei einem Umzug kann der KUNDE den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Umzugstermin auch untermonatlich kündigen. Im Falle einer solchen umzugsbedingten Kündigung informiert der KUNDE den LIEFERANT über das Datum des Auszugs sowie seine neue Rechnungsanschrift. Meldet der KUNDE den Umzug nicht fristgemäß, so trägt der KUNDEN die hieraus entstehenden Kosten bis zur Beendigung des Vertrages.
- 12.5 Alternativ zur umzugsbedingten Kündigung ist eine Belieferung des KUNDEN durch den LIEFERANT im Umzugsfall innerhalb Deutschlands auch an der neuen Lieferadresse möglich, sofern sich die neue Anschrift in einem von dem LIEFERANT belieferten Netzgebiet befindet. Hierzu teilt der KUNDE dem LIEFERANT die neue Lieferanschrift des Wohnortes und das Umzugsdatum mindestens vier Wochen im Voraus mit. Für die weitere Belieferung übermittelt der KUNDE zu diesem Zeitpunkt ein neues Antragsformular an den LIEFERANT für eine Stromlieferung an die neue Lieferadresse. Nach Annahme des Antrages durch den LIEFERANT wird das Versorgungsverhältnis unter den neu vereinbarten Bedingungen fortgeführt.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke. Ergänzend finden die Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) sowie die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) in ihren jeweils gültigen Fassungen Anwendung.